

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALBA Facility Solutions GmbH für die Erbringung von Facility Managementleistungen

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) des Auftragnehmers, ALBA Facility Solutions GmbH („AN“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers („AG“) erkennt der AN nicht an – es sei denn, er stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung anderer AGB zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des AG die Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.3 Sie gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem AG, insbesondere für Nachtrags- und Zusatzaufträge und ersetzen, ggfs. anders lautende, frühere AGB des AN.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AN und dem AG im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einem Vertrag getroffen werden, sollen schriftlich niedergelegt werden. Dieses Schriftformerfordernis dient allein der Beweiserleichterung. Mündlich geschlossene Vereinbarungen sind wirksam. Der AG hat mündlich geschlossene Vereinbarungen gegenüber dem AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

1.5 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

1.7 Änderungen dieser AGB werden dem AG schriftlich oder in Textform bekannt gegeben und gelten als vom AG anerkannt, wenn dieser den geänderten AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder in Textform widerspricht. Der AN wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AGB fort.

### 2. Angebotsbindung / Vertragsabschluss

2.1 Schriftliche Angebote seitens des AN sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, für eine Dauer von 4 Wochen ab Erstellungsdatum bindend (Bindefrist).

2.2 Nimmt der AG das Angebot des AN innerhalb der Bindefrist an oder nimmt der AN ein Angebot des AG an oder führt er die seitens des AG bestellte Leistung aus, kommt jeweils ein Vertrag zustande.

2.3 Der AG erkennt an, dass er durch die Personen, die er dem AN als Ansprechpartner benennt, auch tatsächlich vertreten wird und diese Personen auch berechtigt und bevollmächtigt sind, Vereinbarungen – auch mündliche – zu schließen, Anordnungen auszusprechen und Zusatzleistungen zu beauftragen. Dies gilt auch für Stundenlohnarbeiten. Sofern der AG die vorgenannten Wirkungen einzelner von ihm benannten Personen nicht gegen sich gelten lassen will, hat er dies schriftlich gegenüber dem AN zu erklären. Diese Erklärung wirkt für die Zukunft.

### 3. Leistungen und Leistungsstörungen

3.1 Für einmalige Leistungen werden angemessene Ausführungsfristen vereinbart; für regelmäßige und wiederkehrende Leistungen werden die Ausführungsintervalle einvernehmlich festgelegt. Die Vereinbarung von verbindlichen Ausführungsfristen bzw. -intervallen hat ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen.

3.2. Die Ausführungsfristen/ Ausführungsintervalle werden angemessen verlängert, wenn

a) die Leistungserbringung durch Umstände, die in den Verantwortungsbereich des AG fallen, erschwert, verzögert oder behindert wird, insbesondere, wenn der AN Angaben oder Unterlagen, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält.

b) die Leistungserbringung durch Änderungen des Bauentwurfes, sonstiger Ausführungsunterlagen oder durch andere Anordnungen des AG erschwert, verzögert oder behindert wird

3.3 Die rechtzeitige Leistung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Selbstbelieferung des AN mit den für die Ausführung der Leistung erforderlichen Materialien soweit die Leistung von der Belieferung mit Materialien abhängt. Gleiches gilt für den Fall, dass der AG mit den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten im Rückstand ist, insbesondere die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel nicht rechtzeitig bereitstellt.

3.4 Für Verträge über wiederkehrende Facility Management Leistungen gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Regellaufrufzeit von 24 Monaten ab Vertragsschluss. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.5 Der AN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

3.6 Der AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Maßnahmen, insbesondere kleinere,

typischerweise beim Gebäudebetrieb anfallende, welche zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind und tatsächlich oder mutmaßlich im Interesse des AG sind, aber nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt wurden, bis zu einem max. Einzelbetrag von 100 EUR je Maßnahme, jedoch beschränkt bis zum Erreichen eines max. Gesamtbetrages von 5% des Gesamtjahresbruttoauftragswertes, für alle Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres, nach eigenem Ermessen durchzuführen und extra zu berechnen, um eine reibungslose Auftragserfüllung zu gewährleisten. Beträgt die Summe in Höhe von 5 % des Gesamtjahresbruttoauftragswertes weniger als 100 EUR, so kann der AN eine Einzelmaßnahme, ohne Zustimmung des AG nur in Höhe der Summe von 5 % des Gesamtbruttoauftragswertes ausführen.

3.7 Der AG ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 bzw. § 634 Nr. 3 BGB im Falle einer Lieferung, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung des AN nur berechtigt, wenn der AN die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom AG gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

3.8 Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann der AN den ihm entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung geht bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den AG über.

3.9 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem AN die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterpelieferanten des AN eintreten – hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen den AN nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann der AN sich nur dann berufen, wenn er den AG unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.

3.10 Wenn die Behinderung nach Ziffer 3.9 länger als 3 Monate dauert, ist der AG nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird der AN von seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten die sich aus dem Angebot ergebenden Preise des AN zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Haben die Parteien keine Vergütungsart festgelegt (Pauschal-/Einheitspreis) werden die geleisteten Arbeitsstunden nach Stundenverrechnungssätzen vergütet.

4.2 Die Rechnungstellung einmaliger Leistungen erfolgt in der Regel unverzüglich nach Abnahme bzw. Leistungserbringung; für wiederkehrende Leistungen erfolgt sie monatlich.

4.3 Der AN kann ferner von dem AG Abschlagszahlungen für nachweislich bereits erbrachte Leistungen verlangen. Abschlagszahlungen sind innerhalb einer Woche ab Zugang der Abschlagsrechnung zur Zahlung fällig.

4.4 Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.

4.5 Der AN kann auch ohne schriftliche Vereinbarung, eine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn

a) sich der Umfang der Lieferungen und Leistungen aufgrund von Anordnungen des AG, gleich welcher Art (insbesondere Bauzeitenverlängerung, Änderung der Pläne oder der Art der Ausführung) erweitert.

b) der AG eine im Vertrag nicht vorgesehene, zusätzliche Leistung fordert, wobei Mündlichkeit genügt.

c) die Ausführung Änderungen erfährt, weil die dem AN vom AG mitgeteilten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben (insbesondere unvollständig oder unrichtig waren).

4.6 Von dem AN in Rechnung gestellte Beträge sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang kann der AN von dem AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Forderung sind die gesamten Forderungen sofort fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem AN ausdrücklich vorbehalten.

4.7 Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das SEPA-Basislastschriftverfahren/Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der AG spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug. Diese Vorabinformation kann mit Übermittlung der einzuziehenden Rechnung erfolgen.

4.8 Der AN hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALBA Facility Solutions GmbH für die Erbringung von Facility Managementleistungen

gen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

4.9 Erhöhen sich die der Kalkulation der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten (insbesondere Kosten privater Dienstleister, Entsorgungsaufwendungen, Mindestlohn) um mehr als 5 %, kann der AN die Anpassung der vereinbarten Vergütung an die neuen Bedingungen verlangen. Eine Erhöhung der Kosten in diesem Sinne schließt Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge von Änderungen anwendbarer Gesetze oder kommunaler Gebühren mit ein. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem AG geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der AG binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Unterlässt der AG den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart. Im Falle des form- und fristgerechten Widerspruchs gilt der jeweils zuletzt vereinbarte Preis fort. Der AN ist jedoch im Falle des Widerspruchs berechtigt, die Vereinbarung binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat außerordentlich zu kündigen. Erfüllung- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung der Vereinbarung aufgrund vorstehender Regelungen stehen dem AG nicht zu. Sollten sich die der Kalkulation der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten über ein Kalenderjahr betrachtet um mehr als 5 % verringern, ist der AN zur Preissenkung verpflichtet.

### 5. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Der AN hat Vorgaben des AG für den Fall behördlicher Kontrollen strikt zu beachten.

5.2 Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, sorgt der AN dafür, dass er und das Personal im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind.

5.3 Der AG ermöglicht dem AN die ungehinderte Leistungserfüllung, insbesondere Zugang zu dem auftragsgegenständlichen Grundstück/ Räumlichkeiten.

5.4 Der AG stellt dem AN zur Vertragserfüllung unentgeltlich Wasser, Energie, Lager- und sonstige notwendige Hilfsmittel, die in seinem Einflussbereich liegen, zur Verfügung. Der AG hat zudem dafür zu sorgen, dass der AN die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß ohne rechtliche oder tatsächliche Behinderung und ohne Verzögerung ausführen kann.

5.5 Hat der AG es zu vertreten, dass der AN bei der Auftragsausführung behindert ist, bleibt der Vergütungsanspruch erhalten. Einen Leistungsausfall aufgrund einer Behinderung wird der AN bei wiederkehrenden Leistungen nachholen, soweit eine Nachholung wirtschaftlich sinnvoll und/oder fachlich geboten ist. Der AN entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen.

5.6 Der AG ist allein verantwortlich für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen. Diese hat der AN nicht zu überprüfen, insbesondere nicht darauf, ob sie unberechtigt oder unzumutbar sind.

5.7 Die Mitarbeiter des AG sind gegenüber den Mitarbeitern des AN und den Mitarbeitern von dessen Nachunternehmern nicht weisungsbefugt.

### 6. Abnahme, Gefahrtragung bei Werkleistungen

6.1 Der AG ist verpflichtet, die vom AN im Rahmen des Vertrages erbrachten Werkleistungen nach Fertigstellung und Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den AN unverzüglich abzunehmen.

6.2 Unterlässt der AG, obgleich er dazu verpflichtet ist, die Abnahme, so hat er dem AN unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer vom AN gesetzten angemessenen Frist nach Fertigstellung konkrete Mängel mit genauer Beschreibung zu melden. Geht bis zum Fristablauf weder eine Abnahmeerklärung noch eine Mängelmeldung bei dem AN ein, so gilt die Werkleistung oder die Teilleistung des Werkes als abgenommen.

6.3 Bei unwesentlichen Mängeln darf der AG die Abnahme nicht verweigern.

6.4 Soweit in einem Leistungsverzeichnis Leistungen aufgeführt sind, die abgrenzbare und prüfbare Teilleistungen von Werkleistungen darstellen, ist der AN berechtigt, die Teilleistungen nach ihrer Fertigstellung zur Abnahme bereitzustellen und den AG zur Abnahme aufzufordern. Die Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 gelten entsprechend.

6.5 Nimmt der AG fertiggestellte Leistungen oder fertiggestellte Teilleistungen vorbehaltlos in Gebrauch, gilt die Abnahme spätestens am zweiten Kalendertag nach dem Tag der Ingebrauchnahme als erfolgt.

6.6 Der AN trägt die Leistungsgefahr grundsätzlich bis zur Abnahme der Werkleistung. Wenn ganz oder teilweise ausgeführte Leistungen oder bereits beim AG befindliche Gegenstände des AN vor der Abnahme durch unabwendbare, nicht vom AN zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört werden, trägt der AG insoweit die Leistungsgefahr und hat den AN für bis dahin ausgeführte Leistungen zu vergüten. Des Weiteren trägt der AG die Leistungsgefahr für Teilleistungen, die er gemäß Ziffer 6.1 bzw. 6.4 abgenommen hat, die nach den Ziffern 6.2 oder 6.5 als abgenommen gelten oder bezüglich derer er sich mit der Abnahme im Verzug befindet.

6.7 Der AG trägt die Gefahr vor der Abnahme, solange die Ausführung für den AN aus von dem AN nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen ist.

### 7. Gewährleistung/Folgen mangelhafter Lieferung und Leistungen

7.1 Der AN leistet nur bei reinen Werkleistungen Gewähr für die ordnungsgemäße, mangelfreie Herstellung des Werkes bzw. die fachgerechte Ausführung der von ihm übernommenen Tätigkeiten. Die Gewährleistungsregelungen dieser Ziffer 7 gelten nur für Werkverträge. Sie finden auf Dienstleistungen keine Anwendung.

7.2 Die Ausführung erfolgt unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7.3 Angaben über die Beschaffenheit einzelner Leistungen und verwendeter Materialien stellen ausschließlich dann eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB dar, wenn diese Angaben auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder auf die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen und Leistungen des AN Einfluss haben.

7.4 Gerät der AN mit der Erbringung einer Leistung in Verzug, dann hat der AG dem AN vor Ausübung anderer Rechte eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen.

7.5 Mängelansprüche mit Ausnahme der Minderung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Bei natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung sowie unsachgemäßer Behandlung oder Bedienung des AG stehen diesem keine Mängelansprüche zu.

7.6 Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, ist der AN nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung berechtigt. Verzögert sich die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung/Neuherstellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung/Neuherstellung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem AG die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des AG auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe der Ziffer 8.

7.7 Ansprüche des AG gemäß den vorherigen Absätzen bestehen nur, wenn der AG dem AN einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung oder Leistung entdeckt werden können, sind dem AN unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablieferung, mitzuteilen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rechten des AG wegen Überlieferung oder Überleistung. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2, 444 und 639 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.8 Erbringt der AN anlässlich der Nacherfüllung zusätzliche Leistungen, die nicht unter seine Gewährleistungspflicht fallen, ist der AN berechtigt, diese dem AG zu einem angemessenen Preis in Rechnung zu stellen.

7.9 Die Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. soweit diese nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, mit der Vollendung des Werkes. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2, 444 und 639 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

### 8. Haftung

8.1 Soweit der AG und der AN nichts anderes vereinbart haben, haftet der AN unbeschränkt:

a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch den AN,

b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den AN; und

c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit der AN den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen, eine ausdrückliche Garantie, eine Beschaffenheitsgarantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

8.2 Im Übrigen haftet der AN im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziffer 8 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3 Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sachschäden maximal € 3.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.

8.4 Eine weitergehende Haftung des AN auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haf-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALBA Facility Solutions GmbH für die Erbringung von Facility Managementleistungen

tion von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Organen, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des AN.

8.6 Der AG stellt den AN von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem AG erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

8.7 Der AN übernimmt keine Betreiberverantwortung für die vertragsgegenständlichen Immobilien/Objekte, es sei denn dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

### 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der AN bleibt bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den AG und seine Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen jetzt oder künftig zustehen, Eigentümer der gelieferten Waren. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der AG den Dritten auf das Eigentum des AN hinzuweisen. Zudem hat er den AN unverzüglich schriftlich über die vorgenannten Ereignisse zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder § 805 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den dem AN insoweit entstehenden Ausfall.

9.3 Falls der AG Vorbehaltsware des AN weiterveräußert, tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura-Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an den AN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

9.4 Werden Gegenstände bzw. Waren des AN mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden oder werden sie anderweitig verarbeitet oder umgebildet, so wird dies stets für den AN als Hersteller vorgenommen, ohne ihn zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache bzw. den entstehenden Sachen gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze entsprechend.

9.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG dem AN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den AN unentgeltlich.

9.6 Der AG tritt an den AN zur Sicherheit auch die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.7 Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.

### 10. Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht

Der AG kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern, zurückbehalten oder die Aufrechnung erklären, es sei denn, diese Gegenansprüche sind unbestritten, von dem AN ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

### 11. Abtretung, Subunternehmer

11.1 Der AN ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

11.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen.

### 12. Informationen, Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz

12.1 Der AG stellt dem AN vor Auftragsausführung auf seine Kosten alle für dessen Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Pläne

und Berechnungen spezifisch für jedes vertragsgegenständliche Objekt zur Verfügung.

12.2 Der AG übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen. Der AN ist nur bei offensichtlichen Fehlern oder Unvollständigkeiten, die er erkennt zum Hinweis an den AG verpflichtet.

12.3 Fehlen Informationen und/oder Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der AG den AN hierauf unverzüglich ab Kenntniserlangung hinzuweisen. Im Fall einer solchen Mitteilung des AG obliegt es dem AG, die fehlenden Informationen/Unterlagen nachträglich binnen angemessener Frist bereitzustellen. Unterlässt er dies, hat der AN das Recht dem AG deren Beschaffung bzw. Erstellung anzubieten und dabei die Folgen fehlender Informationen oder Unterlagen aufzuzeigen, insbesondere ist der AN berechtigt seine hiervon betroffenen Leistungen zurückzubehalten.

12.4 Der AG ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und dem AG bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Der AG darf insbesondere Angebote des AN nicht ohne vorherige Zustimmung des AN weitergeben, veröffentlichen, vervielfältigen oder sonst entgegen dem Vertragszweck verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die

a) dem Empfänger bei Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

12.5 Der AN erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen ggf. Daten des AG. Der AN beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Der AN wird Bestands- und Nutzungsdaten des AG nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

12.6 Die Pflichten aus Ziffer 12.1 bis 12.4 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Alle übergebenen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind vollständig und unaufgefordert an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten. Als Dritte gelten nicht die von den Parteien eingeschalteten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige Personen die berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber der jeweils anderen Partei in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

### 13. Mindestlohn

13.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, die Vorschriften des AEntG, des MiLoG und die Regelungen etwaiger allgemeinverbindlicher Tarifverträge einzuhalten, insbesondere Arbeitnehmer nach dem jeweils für die Branche, Tätigkeit und/oder Region verbindlichen Mindestlohn zu vergüten.

13.2 Der AN sichert insbesondere zu, dass er die Bestimmungen des AEntG bzw. des MiLoG bei seinen Kalkulationen berücksichtigt hat.

13.3 Im Falle der Weitervergabe von Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der AN auch seine Nachunternehmer und Verleiher zur Einhaltung der Vorschriften des AEntG bzw. des MiLoG verpflichten.

13.4 Soweit aufeinanderfolgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der AN, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/ oder Verleiher diese Verpflichtung erfüllen.

### 14. Gerichtsstand/anwendbares Recht/Sprache

14.1 Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist Berlin. Unbeschadet dieser Regelung ist der AN berechtigt, Ansprüche gegen den AG auch vor den Gerichten des allgemeinen und besonderen Gerichtsstands des AG geltend zu machen.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

14.3 Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.